

## **Rechtsformen 4**



Die KG (Kommanditgesellschaft) HGB § 19

Grundsätzlich gilt: Bestimmungen aus HGB § 161 - 177 sind spezielle Bestimmungen für die KG. Die dort nicht geregelten Inhalte werden über die Regelnungen der § der OHG ergänzt!

Second State   Seco	Gründung	Gesellschaftsvertrag ohne Formvorschrift (auch mündlich möglich); werden Grundstücke mit eingebracht: Notarielle Beurkundung!  BGB § 311b
Seechaltstührung (Inneewerhältnist)  Geschäftstührung und -vertretung durch so in hot ein mit erheit (Hos § 112, 165  Geschäftstührung und -vertretung durch komplementare, nicht Kommanditisten (diese sind jedoch zer Prokuristen/ Handlungsbevollmächtigten bestellbar).  HOB § 114 - 116  Geschäftstührung und -vertretung durch Komplementare, nicht Kommanditisten (diese sind jedoch zer Prokuristen/ Handlungsbevollmächtigten bestellbar).  HOB § 114 - 116  Geschäftstührung und -vertretung durch Komplementare, nicht Kommanditisten (diese sind jedoch zer Prokuristen/ Handlungsbevollmächtigten bestellbar).  HOB § 114 - 116  J. Falls nichts anderes vereinbart (HOB güllig): Euroégesthältsführung und Euroégesthältsführung: Hoe gilt dann ("Inneerverhältnis"): HOB § 115 (1) + 125 (1)  Außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen: Beschluss aller Gesellschafter nötig, auch Kommanditisten. → bet Verstoß verl. Schadensersatzpflicht des Gesellschafters (1) auf 3.1 gelten analog zu den Geschäftsführen der OHG auch für die Geschäftsführer der KG!  Punite 2.) und 3.1 gelten analog zu den Geschäftsführen der OHG auch für die Geschäftsführer der KG!  HOB § 125 (2)  HOB § 125 (2)  HOB § 126 (2)  Wertretung  (Außerwerhältnist)  Mögliche Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag; Bestellung eines Kommanditisten zum Geschäftsführer oder Ausschluss des Widerspruchsrecht des Kommanditisten bei allegewöhnlichen Mäßnahmen  HOB § 116 (3)  Bestellung eines Prokuristen: Zustimmung aller geschäftsführender Gesellschafter nötig (nicht Kommanditisten), Widerruf durch einen Komplementär möglich.  HOB § 117 (18)  HOB § 117 (18)  HOB § 117 (18)  HOB § 118 (18) (18) (18) (18) (18) (18) (18)	Einlagen HGB § 162	Sommanditisten-Haftsumme wird im Gesellschaftsvertrag festgelegt und ins HR eingetragen. (Achtung: Kann von Pflichteinlage, d. h. tatsächlich zu leistende Einlage
Geschäftsführung und vertretung durch Komplementäre, nicht Kommanditisten (diese sind jedoch zu Prokuristen/ Handlungsbevollmächtigten bestellbar).  MGB § 114-116  1.) Falls nichts anderes vereinbart (HGB gültig): Einzelgeschäftsführung und Einzelvertretung. Hier gilt dann ("innerverhältnis"): HGB § 115 (1) + 125 (1)  - Außergeweihnliche Geschäftsführungsmaßnahmen: Widerspruchsrecht der anderen Komplementäre, aber nur falls Maßnahme nachteilig für Gesellschaft. >>  - Geweinheihe Geschäftsführungsmaßnahmen: Widerspruchsrecht der anderen Komplementäre, aber nur falls Maßnahme nachteilig für Gesellschaft. >>  - unstreliebt Maßnahme bei Widerspruch nicht: evil. Schadensersatzpflicht des Gesellschafters!  Punite 2.] und 3.) gelten analog zu den Geschäftsführer der OHG auch für die Geschäftsführer der KGI  - Mögliche Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag: Bestellung eines Kommanditisten zum Geschäftsführer oder Ausschluss des Widerspruchsrecht des Kommanditisten bei ußergewöhnlichen Mußnahmen  - Meß § 116 (3)  - Bestellung eines Prokuristen: Zustimmung aller geschäftsführerder Gesellschafter nötig (nicht Kommanditisten). Widerruf durch einen Komplementär möglich.  - Geweinn- und vertratibeteiligung:  - Moß § 147, 168  - Mich § 147, 168  - Mich § 147, 168  - Mich § 147, 168  - Wertsstereilung: im angemessen verhältnis" (—Specifizierung im Gesellschaftsvertrag; evil. höher für Komplementäre, da Haftung bis ins Privatvermögen). Falls Gewein niediger: Ensprachend niedigerer in Statz pro Gesellschafter  - Vertratibeteiligung: - Nommanditisten site singe Einzelegen nicht geleistet wird Gewinn einbehalten zur Auffüllung der fälliger. Einzelegen hie Statzen zur Auffüllung der fälliger. Einzelegen hie Statzen zur Fille singe einzelegen in Gesellschaftsvertrag festgelegen Tille singe selbschafter in Gesellschafter Pülle im Gesellschaftsvertrag einzelegen Filliger. Hier Statzen zur Filliger in Gesellschaftsvertrag festgelegen Tille singestellung in ein Gesellschaftsvertrag festgelegen Filliger in einbehalten zur Auffüllung der f	Wettbewerbsverbot	Komplementäre dürfen sich nicht an anderen gleichartigen Handelsgesellschaften der gleichen Branche beteiligen: als Komplementär nicht, als Kommanditist (KG) doch.
1.) Falls nichts anderes vereinbart (HGB gültig): Einzelgeschäftsführung und Einzelvertretung: Hier gilt dann ("Innenverhältnis"): HGB § 115 (1) + 125 (1)  • Außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen: Beschluss aller Gesellschafter nötig, auch Kommanditisten. → bei Verstoß evtl. Schadensersatzpflicht des Gesellschafters in der Gesellschafters in der Gesellschafters in der Gesellschafters in unterfleibt Maßnahme bei Wilderspruch nicht: evtl. Schadensersatzpflicht des Gesellschafters!  Printe 2.) und 3.) gelten analog zu den Geschäftsführer der OHG auch für die Geschäftsführer der KGI HGB § 125 (2) HGB § 125 (2)  - Megliche Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag: Bestellung eines Kommanditisten zum Geschäftsführer der KGI HGB § 125 (2)  - Megliche Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag: Bestellung eines Kommanditisten zum Geschäftsführer der KGI HGB § 125 (2)  - Meß § 116 (3)  Bestellung eines Prokuristen: Zustimmung aller geschäftsführender Gesellschafter nötig (nicht Kommanditisten). Wilderund durch einen Komplementar möglich.  Gewinn- und Verlustbeteiligung  - Vorrangig: Regelungen im Gesellschaftsvertrag gelten sonst (HGB):  - 4 Var des Kapitalanteils jedes Gesellschaftsvertrag gelten sonst (HGB):  - 5 Var des Kapitalanteils jedes Gesellschaftsvertrag gelten sonst (HGB):  - 5 Var des Kapitalanteils jedes Gesellschaftsvertrag gelten höre komplementäre, da Haltung bis ins Privatvermögen, Halls Gewinn niedfere: Eintsprechend miedigerer %- Satz pro Gesellschaftsvertrag; evtl. höher für Komplementäre, da Haltung bis ins Privatvermögen, Halls Gewinn einbehalten zur Auffüllung der fälligen Einlage. Dasselbe, wenn durch Verlust vorher Pflichteinlage underschriften wurde ("Wiederauffüllung").  Hohe siener Einlage.  - Kommanditisten: Haltung unsen deren Gesellschafter nötig (Schaftspährer vorhandenen Kapitalanteils).  - 4 Weise unabhängt von der im Gesellschaftsvertrag festgeletgepen Tärigkeitsvergütung (d. h. darüberhinausgehend entnehmbar)  - 4 Noch einer Schaftsführer der Kommanditisten. HGB § 161 + 171  - Abschrift d	Geschäftsführung (Innenverhältnis!)	Geschäftsführung und -vertretung durch Komplementäre, nicht Kommanditisten (diese sind jedoch zu Prokuristen/ Handlungsbevollmächtigten bestellbar).
Außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen: Beschluss aller Gesellschafter nötig, auch Kommanditisten. → bei Verstoß evrl. Schadensersatzpflicht des Gesellschafters!      Gewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen: Widerspruchsrecht der anderen Komplementäre, aber nur falls Mußnahme nachteilig für Gesellschaft. → unterheleit Maßnahme bei Widerspruch nicht: evrl. Schadensersatzpflicht des Gesellschafters!  Punkte 2.] und 3.] gelten analog zu den Geschäftsführern der OHG auch für die Geschäftsführer der KGI   HGB § 125 (2)   HGB § 126 (2)    - Mögliche Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag; Bestellung eines Kommanditisten zum Geschäftsführer oder Ausschluss des Widerspruchsrecht des Kommanditisten bei außergewöhnlichen Mußnahmen   HGB § 116 (3)    Bestellung eines Prokuristen: Zustimmung aller geschäftsführender Gesellschafter nötig (nicht Kommanditisten). Widerruf durch einen Komplementär möglich.  → vorrangig: Regelungen im Gesellschaftsvertrag gelten sonst (HGB):  → vorrangig: Regelungen im ge	HGB § 114 - 116	1 ) Falls pichts anderes versiohatt (HCP gültig): Finzelgeschäftsführung und Finzelgestsatung Hor gilt dann / Innenverhältnis").
Außerverhältnis!)  - Mögliche Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag: Bestellung eines Kommanditisten zum Geschäftsführer oder Ausschluss des Widerspruchsrecht des Kommanditisten bei außergewöhnlichen Maßnahmen  - Mögliche Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag: Bestellung eines Kommanditisten zum Geschäftsführer oder Ausschluss des Widerspruchsrecht des Kommanditisten des Gesellschafter nötig (nicht Kommanditisten). Widerruf durch einen Komplementär möglich.  - Vorrangig: Regelungen im Gesellschaftsvertrag gelten sons (Hoß): - A 4 des Kapitalanteils jedes Gesellschafters (auch Kommanditist), Rest "im angemessenen Verhältnis" (—Spezifizierung im Gesellschaftsvertrag; evtl. höher für Komplementäre, da Haftung bis ins Privatvermögen). Falls Gewinn niedriger: Entsprechend niedrigerer S-Satz pro Gesellschafter — Vertustverteilung: "im angemessenen Verhältnis der Kapitalanteile" (sollte im Gesellschaftsvertrag spezifiziert werden!), Kommanditist haftet maximal nur bis zur Höhe seiner Einlage. Dasselbe, wenn durch Verlust vorher Pflichteinlage unterschritten wurde ("Wiederauffüllung").  - Kommanditisten: Falls fällige Einlage noch nicht geleistet wird Gewinn einbehalten zur Auffüllung der fälligen Einlage. Dasselbe, wenn durch Verlust vorher Pflichteinlage unterschritten wurde ("Wiederauffüllung").  - Wiede sich in Büscher in Gesellschaftsvertrag festgelegten Täligkeitsvergütung (d. h. darüberhinausgehend entnehmbar)  - Abschrift des Jähresbschlusses verlangen - Richtigkeit des Jä unter Einsicht in Bücher prüfen.  - Abschrift des Jähresbschlusses verlangen - Richtigkeit des Jä unter Einsicht in Bücher prüfen.  - Abschrift des Jähresbschlusses verlangen - Richtigkeit d	und	<ul> <li>Außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen: Beschluss aller Gesellschafter nötig, auch Kommanditisten. → bei Verstoß evtl. Schadensersatzpflicht des Gesellschafters!</li> <li>Gewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen: Widerspruchsrecht der anderen Komplementäre, aber nur falls Maßnahme nachteilig für Gesellschaft. →</li> </ul>
Bestellung eines Prokuristen: Zustimmung aller geschäftsführender Gesellschafter nötig (nicht Kommanditisten). Widerruf durch einen Komplementär möglich.    Soverlungs		Punkte 2.) und 3.) gelten analog zu den Geschäftsführern der OHG auch für die Geschäftsführer der KG!  HGB § 125 (2)  HGB § 126 (2)
Bestellung eines Prokuristen: Zustimmung aller geschäftsführender Gesellschafter nötig (nicht Kommanditisten). Widerruf durch einen Komplementär möglich.  3 vorrangig: Regelungen im Gesellschaftsvertrag gelten sonst (HGB): 3 4 % des Kapitalanteils jedes Gesellschafters (auch Kommanditist), Rest "im angemessenen Verhältnis" (—Spezifizierung im Gesellschaftsvertrag; evtl. höher für Komplementäre, da Häftung bis ins Privatvermögen). Falls Gewinn niedriger: Entsprechend niedrigerer %-Satz pro Gesellschafter 3 Verlustverteilung: "im angemessenen Verhältnis der Kapitalanteile" (sollte im Gesellschaftsvertrag spezifiziert werden!). Kommanditist haftet maximal nur bis zur Höhe seiner Einlage. 4 Kommanditisten: Falls fällige Einlage noch nicht geleistet wird Gewinn einbehalten zur Auffüllung der fälligen Einlage. Dasselbe, wenn durch Verlust vorher Pflichteinlage unterschritten wurde ("Wiederauffüllung").  Privatentnahmen  Nur möglich für Komplementäre: 4 % des am Anfang des Geschäftsjahres vorhandenen Kapitalanteils 4 des unabhängig von der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Tätigkeitsvergütung (d. h. darüberhinausgehend entnehmbar) 5 darüber hinaus: Einwilligung der anderen Gesellschafter nötig  Kommanditist kann nur: 6 Abschrift des Jahresabschlusses verlangen 7 - Richtigkeit des JA unter Einsicht in Bücher prüfen. 8 Komplementäre: unmittelbar, unbeschränkt d. h. bis ins Privatvermögen und solldarisch. 8 Komplementäre: unmittelbar, unbeschränkt d. h. bis ins Privatvermögen und solldarisch. 8 Komplementäre: unmittelbar bis zur im HR eingetragenen Haftsumme (davon kann die im Gesellschaftsvertrag festgelegte Pflichteinlage abweichen).  • Wurde Pflichteinlage noch nicht vollständig einbezahlt, so haftet der Kommanditist unmittelbar bis zur Höhe seiner noch nicht eingezahlten Pflichteinlage 8 wurde Pflichteinlage komplett eingezahlt, so haftet Kommanditist nur noch mittelbar.	Vertretung (Außenverhältnis!)	bei außergewöhnlichen Maßnahmen
Sonst (HGB):  → 4 % des Kapitalanteils jedes Gesellschafters (auch Kommanditist), Rest "im angemessenen Verhältnis" (→Spezifizierung im Gesellschaftsvertrag; evtl. höher für Komplementäre, da Haftung bis ins Privatvermögen). Falls Gewinn niedriger: Entsprechend niedrigerer %-Satz pro Gesellschaftsr → Verlustverteilung: "im angemessenen Verhältnis der Kapitalanteile" (sollte im Gesellschaftsvertrag spezifiziert werden!). Kommanditist haftet maximal nur bis zur Höhe seiner Einlage.  → Kommanditisten: Falls fällige Einlage noch nicht geleistet wird Gewinn einbehalten zur Auffüllung der fälligen Einlage. Dasselbe, wenn durch Verlust vorher Pflichteinlage unterschritten wurde ("Wiederauffüllung").  Privatentnahmen  Nur möglich für Komplementäre: 4 % des am Anfang des Geschäftsjahres vorhandenen Kapitalanteils → dies unabhängig von der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Tätigkeitsvergütung (d. h. darüberhinausgehend entnehmbar)  → dies unabhängig von der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Tätigkeitsvergütung (d. h. darüberhinausgehend entnehmbar)  Kommanditisten haben nur Anspruch auf Auszahlung von Gewinn.  Kommanditist kann nur:  Kommanditist kann nur:  - Abschrift des Jahresabschlusses verlangen - Richtigkeit des JA unter Einsicht in Bücher prüfen.  HGB § 166  Sonst kein laufendes Kontrollrecht.  Komplementäre: unmittelbar, unbeschränkt d. h. bis ins Privatvermögen und solidarisch.  HGB § 161 + 171  Kommanditisten: Haftung unmittelbar bis zur im HR eingetragenen Haftsumme (davon kann die im Gesellschaftsvertrag festgelegte Pflichteinlage abweichen).  • Wurde Pflichteinlage noch nicht vollständig einbezahlt, so haftet der Kommanditist unmittelbar bis zur Höhe seiner noch nicht eingezahlten Pflichteinlage wurde Pflichteinlage komplett eingezahlt, so haftet Kommanditist un noch mittelbar.		
<ul> <li>→ dies unabhängig von der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Tätigkeitsvergütung (d. h. darüberhinausgehend entnehmbar)</li> <li>→ darüber hinaus: Einwilligung der anderen Gesellschafter nötig</li> <li>Kommanditisten haben nur Anspruch auf Auszahlung von Gewinn.</li> <li>Kommanditist kann nur:         <ul> <li>Abschrift des Jahresabschlusses verlangen</li> <li>Richtigkeit des JA unter Einsicht in Bücher prüfen.</li> <li>HGB § 166</li> </ul> </li> <li>Sonst kein laufendes Kontrollrecht.</li> <li>Haftung</li> <li>Komplementäre: unmittelbar, unbeschränkt d. h. bis ins Privatvermögen und solidarisch.</li> <li>HGB § 161 + 171</li> </ul> <li>Kommanditisten: Haftung unmittelbar bis zur im HR eingetragenen Haftsumme (davon kann die im Gesellschaftsvertrag festgelegte Pflichteinlage abweichen).</li> <li>Wurde Pflichteinlage noch nicht vollständig einbezahlt, so haftet der Kommanditist unmittelbar bis zur Höhe seiner noch nicht eingezahlten Pflichteinlage</li> <li>wurde Pflichteinlage komplett eingezahlt, so haftet Kommanditist nur noch mittelbar.</li>	Verlustbeteiligung;	sonst (HGB):  → 4 % des Kapitalanteils jedes Gesellschafters (auch Kommanditist), Rest "im angemessenen Verhältnis" (→Spezifizierung im Gesellschaftsvertrag; evtl. höher für Komplementäre, da Haftung bis ins Privatvermögen). Falls Gewinn niedriger: Entsprechend niedrigerer %-Satz pro Gesellschafter  → Verlustverteilung: "im angemessenen Verhältnis der Kapitalanteile" (sollte im Gesellschaftsvertrag spezifiziert werden!). Kommanditist haftet maximal nur bis zur Höhe seiner Einlage.  → Kommanditisten: Falls fällige Einlage noch nicht geleistet wird Gewinn einbehalten zur Auffüllung der fälligen Einlage. Dasselbe, wenn durch Verlust vorher
- Abschrift des Jahresabschlusses verlangen - Richtigkeit des JA unter Einsicht in Bücher prüfen.  Sonst kein laufendes Kontrollrecht.  Haftung  Komplementäre: unmittelbar, unbeschränkt d. h. bis ins Privatvermögen und solidarisch.  Kommanditisten: Haftung unmittelbar bis zur im HR eingetragenen Haftsumme (davon kann die im Gesellschaftsvertrag festgelegte Pflichteinlage abweichen).  • Wurde Pflichteinlage noch nicht vollständig einbezahlt, so haftet der Kommanditist unmittelbar bis zur Höhe seiner noch nicht eingezahlten Pflichteinlage • wurde Pflichteinlage komplett eingezahlt, so haftet Kommanditist nur noch mittelbar.	Privatentnahmen	<ul> <li>→ dies unabhängig von der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Tätigkeitsvergütung (d. h. darüberhinausgehend entnehmbar)</li> <li>→ darüber hinaus: Einwilligung der anderen Gesellschafter nötig</li> </ul>
Kommanditisten: Haftung unmittelbar bis zur im HR eingetragenen Haftsumme (davon kann die im Gesellschaftsvertrag festgelegte Pflichteinlage abweichen).  • Wurde Pflichteinlage noch nicht vollständig einbezahlt, so haftet der Kommanditist <u>unmittelbar</u> bis zur Höhe seiner noch nicht eingezahlten Pflichteinlage wurde Pflichteinlage komplett eingezahlt, so haftet Kommanditist nur noch <u>mittelbar</u> .	Kontrolle	- Abschrift des Jahresabschlusses verlangen - Richtigkeit des JA unter Einsicht in Bücher prüfen.  HGB § 166
<ul> <li>Wurde Pflichteinlage noch nicht vollständig einbezahlt, so haftet der Kommanditist <u>unmittelbar</u> bis zur Höhe seiner noch nicht eingezahlten Pflichteinlage</li> <li>wurde Pflichteinlage komplett eingezahlt, so haftet Kommanditist nur noch <u>mittelbar</u>.</li> </ul>	Haftung	Komplementäre: unmittelbar, unbeschränkt d. h. bis ins Privatvermögen und solidarisch.  HGB § 161 + 171
Haftung vor Gründung Kommanditisten haften wie Vollhafter, falls Eintragung der KG ins HR noch nicht geschehen, Geschäftsbeginn jedoch bereits geschehen.  HGB § 176		<ul> <li>Wurde Pflichteinlage noch nicht vollständig einbezahlt, so haftet der Kommanditist unmittelbar bis zur Höhe seiner noch nicht eingezahlten Pflichteinlage</li> </ul>
	Haftung vor Gründung	Kommanditisten haften wie Vollhafter, falls Eintragung der KG ins HR noch nicht geschehen, Geschäftsbeginn jedoch bereits geschehen.  HGB § 176
Kündigung  Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres mit 6 Monate Kündigungsfrist für Komplementäre und Kommanditisten.  HGB § 161 (2) →§ 132	Kündigung	Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres mit 6 Monate Kündigungsfrist für Komplementäre und Kommanditisten.  HGB § 161 (2) →§ 132